

Die Stadt Hof erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Alle im Stadtgebiet Hof gehaltenen Bienenvölker sind von den Bienenhaltern (Imkern), jeweils im zweiten Halbjahr, gegen die Varroamilbe (*Varroa destructor*) zu behandeln.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse am 30.06.2022 als bekannt gegeben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gründe:

I.

Nach Feststellungen des Veterinäramtes der Stadt Hof sind sämtliche Bienenvölker im Stadtgebiet Hof von der Varroamilbe (*Varroa destructor*) befallen. Es hält die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen für notwendig, um weitere Schäden zu verhindern und einer weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken. Durch eine regelmäßige und planmäßige jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit erreicht werden, aber zumindest verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt.

Die Stadt Hof hat bereits seit dem Jahr 2003 die jährliche Behandlung angeordnet. Ab dem Jahr 2004 erfolgte dies durch Einzelanordnung gegenüber jedem bekannten Bienenhalter. Das Veterinäramt der Stadt Hof hat eine jährliche Bewertung der Befallsituation im gesamten Stadtgebiet vorgenommen und die Notwendigkeit der Behandlung als durchgängig gegeben erachtet.

II.

Die Stadt Hof ist nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2022 (GVBl. S. 182), i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sachlich und örtlich zuständig auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Stadt Hof macht nach Prüfung und Abwägung aller Umstände in der Weise davon Gebrauch, dass es die Behandlung aller Bienenvölker gegen Varroamilben im Stadtgebiet Hof durch die Imker anordnet, da das gesamte Stadtgebiet betroffen ist und nur die Behandlung im zweiten Halbjahr die notwendige Wirksamkeit aufweist. Bei der Ermessungsabwägung war das hohe Gut des Schutzes der im Stadtgebiet Hof gehaltenen Bienenvölker vor einem klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose und die Beeinträchtigung der Halter der Bienenvölker durch die angeordnete Behandlung zu berücksichtigen.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich einen klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose zu verhindern und einen daraus resultierenden wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden. Anlässlich der aufgrund einer Feststellung der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Hof im Juni 2022 durchgeführten Ermittlung wurde bekannt, dass nicht alle Bienenhalter ihrer Meldepflicht bei der Stadt Hof als zuständiger Behörde nach § 1 a Bienenseuchen-Verordnung nachgekommen sind und somit nicht alle Bienenhalter durch Bescheid zur Behandlung ihrer Bienenvölker verpflichtet werden konnten. Es bedarf daher einer Allgemeinverfügung, die gegen alle Bienenhalter Wirkung entfaltet, egal, ob diese ihrer Meldepflicht nachgekommen sind oder nicht. Dies Allgemeinverfügung ist aufgrund der Tatsache, dass seit 20 Jahren keine Entspannung der Lage eingetreten ist, unbefristet zu erlassen. Sofern es die Seuchelage zulassen sollte, kann die Allgemeinverfügung jederzeit aufgehoben werden.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig, insbesondere berücksichtigt sie die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Angemessenheit. Der wirtschaftliche Schaden, der durch die Schwächung der Bienenvölker bei einem klinisch manifestierten Ausbruch der Varroatose entstünde, steht in keinem Verhältnis zu dem geringen Aufwand, der den Bienenhaltern durch die Behandlung entsteht.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Diese Anordnung des sofortigen Vollzugs war erforderlich, um einen klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse liegt, zu verhindern. Durch die Anordnung des sofortigen Vollzugs sollen die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen, die für die Bekämpfung der Varroatose erforderlich sind, sofort durchgesetzt werden. Das private Interesse von Bienenhaltern bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung tritt im vorliegenden Fall hinter die Interessen der Allgemeinheit zurück. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Anordnung ist daher im öffentlichen Interesse geboten.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer I. der Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wurde nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bekannt gegeben. Um die Behandlung unverzüglich sicherzustellen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung analog Art. 51 Abs. 3 Satz des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ortsüblich i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse.

Hinweis:

Zur Behandlung können alle zur Bekämpfung der Varroatose der Bienen in Deutschland zugelassenen Präparate gemäß den Herstellerangaben im Rahmen der einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch **elektronisch** erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Tiergesundheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 30. Juni 2022
Stadt Hof



Döhla
Oberbürgermeisterin